

Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde

-Der Verbandsvorsteher-

Bekanntmachung

5. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde vom 05.12.2007

Durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 01.12.2014 wird folgende Änderung beschlossen:

I. Änderungen

1.

§ 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die dem Grundstück aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen) zugeführte Wassermenge,“

2.

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Abs. 3 Nr. 2 und 3 hat der Kunde die Zuführung der Wassermengen in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung dem Verband vorher anzuzeigen und durch zusätzliche Messeinrichtungen des Zweckverbandes nachzuweisen. Die Festlegung der Bauart, der Anzahl, der Größe und der Einbaustelle von zusätzlichen Messeinrichtungen bestimmt der Verband. Diese Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und sind von dem Verband oder einem zugelassenen Installationsunternehmen in Abstimmung mit dem Verband zu installieren. Die Kosten der Installation übernimmt der Kunde. Die Messeinrichtung wird vom Verband gestellt und bleibt dessen Eigentum. Für die Bereitstellung der zusätzlichen Messeinrichtung sowie deren Eichung, Ablesung und Abrechnung wird ein jährlicher Grundpreis gemäß Anlage 2 (Preisblatt) erhoben. Diese zusätzlichen Messeinrichtungen werden im 3-jährigen Turnuswechsel durch den Verband ausgetauscht.

Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.“

3.

In Punkt 1.1 wird Satz 3 des Preisblattes (Anlage 2 zu den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)“ des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde neu eingefügt.

„Der Grundpreis für zusätzliche Messeinrichtungen bei sonstigen Wasserversorgungsanlagen beträgt jährlich 16,41 €.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eggesin, 01.12.2014


Jesse
Verbandsvorsteher